

Aus der Niederschrift
über die Sitzung des Ortsgemeinderates Warmstroth am Mittwoch, den 07.03.2018 im
Dorfgemeinschaftshaus

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde

Der anwesende Einwohner hatte keine Fragen.

2. Kommunalisierung der staatlichen Revierleitung

Dieses Thema wurde erstmals im Jahr 2002 diskutiert, scheiterte aber vorrangig an der fehlenden Regelung zur Aufteilung der Versorgungslasten. Bei der erneuten Beratung Ende 2015 stimmten nicht alle Gemeinden für die Kommunalisierung.

Mit Rundschreiben vom 08.11.2017 hat der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz über die Neustrukturierung der Holzvermarktung informiert. Danach hat die Landesregierung angekündigt, die staatliche Dienstleistung der Holzvermarktung für kommunale und private Waldbesitzer zum 01.01.2019 (Ziel) einzustellen. Vor dem Hintergrund des Kartellverfahrens in Baden-Württemberg sollen ein förmliches Verfahren des Bundeskartellamtes gegen das Land Rheinland-Pfalz sowie etwaige Schadenersatzansprüche (ggf. auch gegen Kommunen) vermieden werden. Das fachlich zuständige Ministerium, der Gemeinde- und Städtebund sowie der Waldbesitzerverband haben im Oktober 2017 „10 Eckpunkte zur Neustrukturierung des Holzverkaufs in Rheinland-Pfalz erarbeitet, die das Bundeskartellamt positiv aufgenommen hat. Danach erfolgt zukünftig eine klare Trennung zwischen „Waldpflege/Holz-bereitstellung“ und „Holzvermarktung“.

Strittig ist ferner, ob seitens der staatlichen Forstverwaltung die der Holzvermarktung vorgelagerten Tätigkeiten im Gemeindewald, speziell die jährliche Wirtschaftsplanung, die forsttechnische Betriebsleitung und der Revierdienst weiterhin durchgeführt werden dürfen, wenn hierfür eigenes Personal eingesetzt wird. Eine Entscheidung des BGH, die unmittelbare Relevanz für Rheinland-Pfalz haben könnte, steht noch aus.

Soweit staatliche Dienstleistungen weiterhin zulässig sind, müssen diese nach einer Änderung des Bundeswaldgesetzes vom 27.01.2017 diskriminierungsfrei im Wettbewerb erbracht werden. Staatliche Forstverwaltungen und -betriebe dürfen ihre Dienstleistungen nicht mehr unter Gestehungskosten anbieten. Im Zuge dessen muss eine Umstellung von der indirekten (institutionellen) zur direkten Förderung erfolgen. Für kommunale und private Waldbesitzer dürften staatliche Dienstleistungen in Folge teurer werden.

Zusätzlich sind die beihilferechtlichen Vorgaben der EU einzuhalten. Die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der Bewirtschaftungs- und Vermarktungsstrukturen garantiert nicht die beihilferechtliche Zulässigkeit und umgekehrt. Gegenwärtig befasst sich die EU-Kommission am Beispiel von Nordrhein-Westfalen mit nicht genehmigten Beihilfen durch das Land zugunsten des Landesbetriebs Wald und Holz. Die beihilferechtliche Thematik dürfte, im Unterschied zur kartellrechtlichen, für praktisch alle Bundesländer bedeutsam sein.

In der Konsequenz bedeuten die dargestellten Entwicklungen, dass bestimmte staatliche Dienstleistungen in naher Zukunft nicht mehr oder nur noch unter deutlich veränderten Bedingungen angeboten werden dürfen.

Aus dieser Sicht gewinnt die Kommunalisierung der Revierleitung im Gemeindewald erheblich an Bedeutung.

Die Kommunalisierung stellt eine geeignete Strategie dar, um von der Veränderungsprozessen im staatlichen Bereich unabhängiger zu werden.

Mit körperschaftlichen Bediensteten eröffnet sich für die Gemeinden die Handlungsoption, einzelne oder sämtliche mit der Waldbewirtschaftung auf Revierebene verbundenen Aufgaben in Eigenregie, über Zweckverbände oder Anstalten des öffentlichen Rechts auch in regionaler Kooperation, wahrzunehmen. Die Bildung eines Zweckverbandes hätte im Gegensatz zur Verbandsgemeinde infolge der neu zu begründenden Mitgliedschaft bei der Versorgungskasse eine höhere Umlage zur Folge.

Unter den heutigen Bedingungen bestehen keine maßgeblichen Einschränkungen, Revierleiter auch im Angestelltenverhältnis zu beschäftigen.

Hinsichtlich der Personalausgaben bei körperschaftlichen Bediensteten hängen diese – im Unterschied zur „Durchschnittsbetrachtung“ im staatlichen Bereich – stets von der konkreten Person, also insbesondere von der Besoldung und den familiären Verhältnissen ab.

Mehrkosten würden bei einer längerfristigen Erkrankung des Revierleiters entstehen, wenn dies eine Vertretung z.B. durch einen freiberuflich tätigen Forstsachverständigen erfordert.

Nach Landeswaldgesetz wird beim Abrechnungsverfahren zwischen forstbetrieblichen Aufgaben (70 %) und sonstigen forstlichen Aufgaben (30 %) differenziert.

Die 30%ige Personalausgabenerstattung des Landes für körperschaftliche Revierleiter bezieht sich hingegen nicht auf die tatsächlichen Personalausgaben im Einzelfall, sondern vielmehr auf den landesweiten Durchschnittssatz für eine Person des dritten Einstiegsamtes (gehobener Forstdienst). Nach den Landesdaten (Stand 31.12.2016) beträgt der landesweite Personensatz im dritten Einstiegsamt (gehobener Forstdienst) 83.402 € zzgl. des landesweiten Vertretungssatzes im dritten Einstiegsamt (je Forstrevier) 1.234 €, mithin landesweiter Reviersatz 84.636 €.

Sofern die durchschnittliche Größe der Forstreviere mit körperschaftlicher Revierleitung (derzeit 1.263 Hektar reduzierte Holzbodenfläche) erreicht wird, liegt der ungekürzte Erstattungsbetrag des Landes an die kommunale Anstellungskörperschaft gegenwärtig bei 25.391 € pro Jahr. Bei unterdurchschnittlich großen Forstrevieren erfolgt eine anteilige Kürzung des 30%igen Erstattungsbetrages. Die Waldfläche der Verbandsgemeinde beträgt 1.262 ha: Daxweiler 10, Dörrebach 235, Roth 56, Schöneberg 73, Schweppenhausen 19, Seibersbach 265, Waldlaubersheim 183, Warmsroth 103 und Stadt Stromberg 318 ha.

Die Sachausstattung wie z.B. EDV, Telefon, Fax, Arbeits- und Schreibmaterial wird weiterhin vom Forstamt gestellt, davon nicht erfasst werden z.B. Dienstfahrzeuge, Telefongebühren, Büromöbel.

Sofern Staatswaldflächen bewirtschaftet werden, erfolgt eine Erstattung vom Land, mit Privatwaldbesitzern ist eine vertragliche Regelung zu treffen.

Wird die Verbandsgemeinde Anstellungskörperschaft, können die Personalausgaben über eine Sonderumlage nach § 26 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz von den das Forstrevier bildenden Gemeinden erhoben werden (Berechnungsgrundlage können z.B. die Waldfläche und sonstige Aufgaben für nicht waldbesitzende Gemeinden sein).

Handelt es sich um mehrere körperschaftliche Bedienstete, besteht die Möglichkeit, die Personalausgaben nicht revierspezifisch abzurechnen, sondern getragen vom Grundsatz der Solidargemeinschaft auf alle waldbesitzenden Gemeinden zu verteilen. Letzteres erfolgt bereits nach Einsatzzeiten für die beiden Waldarbeiter Lappe (Seibersbach) und Spang (Stromberg). Soweit der Bedienstete neben der Waldbewirtschaftung im engeren Sinne auch Aufgaben im Interesse nicht waldbesitzender Gemeinden (nur Eckenroth) innerhalb der Verbandsgemeinde übernimmt (z.B. Verkehrssicherungspflicht an Bäumen in der Ortslage, auf Friedhöfen und Spielplätzen), ist dies bei der Verteilung der Personalkosten entsprechend zu berücksichtigen.

Sofern mehr als 10 % der Arbeitszeit für nicht forstwirtschaftliche Aufgaben (z.B. Ruheforst, Baumpflege, Baumkataster, Spielplätze etc.) aufgewandt werden, muss der Revierförster zwingend kommunal angestellt sein.

Das frühere Problem der Versorgungslasten wurde mit dem Landesgesetz zum Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag 2011 beseitigt, so dass die bis zu einem Dienstherrnwechsel erworbenen Versorgungsansprüche an die Versorgungskasse des neuen Dienstherrn mittels Einmalzahlung abgegolten werden.

Im Rahmen der Bürgermeister Dienstbesprechung am 21.11.2017 wurden die Gemeinden gebeten, unter diesen Umständen noch einmal über eine evtl. Kommunalisierung der Revierleitung nachzudenken.

Die großen waldbesitzenden Gemeinden (Dörrebach, Seibersbach, Waldlaubersheim und Stadt Stromberg) sollen vor einer Beratung in den übrigen Gemeinden mitteilen, ob sie an einer Kommunalisierung interessiert sind.

Um eine evtl. Kommunalisierung des Revierleiters schon im Jahr 2018 zu ermöglichen, wird auf mehrheitlichen Wunsch der anwesenden Ortsbürgermeister die Stelle vorsorglich im Haushalt 2018 der Verbandsgemeinde veranschlagt.

Dienstvorgesetzter ist bei einem kommunalen Revierleiter die/der Bürgermeister/in der Anstellungskörperschaft, ihr/ihm obliegen die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten des Beamten. Fachvorgesetzter bleibt der zuständige Forstamtsleiter, er erteilt dem Beamten die Weisungen für seine dienstliche Tätigkeit. Die Entscheidungsbefugnisse bzgl. der Waldbewirtschaftung werden unverändert vom Gemeinderat wahrgenommen.

Haftpflicht- und Vermögensschäden, verursacht von einem kommunalen Revierleiter, wären über die bestehende Haftpflicht- bzw. Eigenschadenversicherung der Verbandsgemeinde abgedeckt.

Die Frage der Umsatzsteuer stellt sich bei der Kommunalisierung nicht.

Der kommunale Revierleiter kann auch für den Eigenjagdbezirk in Seibersbach eingesetzt werden.

Der Ortsgemeinderat beschließt, der Verbandsgemeinderat möge einer Kommunalisierung der staatlichen Revierleitung zustimmen.

Wenn alle waldbesitzenden Gemeinden zustimmen, wird die Verwaltung mit dem Land Rheinland-Pfalz über die Kommunalisierung möglichst zum 01. Juli 2018 verhandeln.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Vertrag mit den Verbandsgemeindewerken Stromberg zur Erschließung eines Weiteren Bauabschnittes im Gebiet – Gemeindewiese-Pfingstbornäcker -

Die Ortsgemeinde Warmsroth beabsichtigt einen weiteren Bauabschnitt im Bereich „Gemeindewiese-Pfingstbornäcker“ zu erschließen.

Zunächst ist ein 1. Bauabschnitt mit ca. 30 Bauplätzen vorgesehen. Nach Abverkauf der Grundstücke soll anschließend ein weiterer Abschnitt mit nochmals ca. 30 Bauplätzen zur Ausführung kommen. Die nunmehr zu beauftragende Abwasserplanung muss jedoch beide geplanten Bauabschnitte erfassen.

Da die Zuständigkeit für die Planung und Herstellung der erforderlichen Abwasserbeseitigungsanlagen bei den Verbandsgemeindewerken liegt, wurde in der Vergangenheit mit den Ortsgemeinden ein entsprechender Erschließungsvertrag für das jeweilige Neubaugebiet geschlossen.

Der Erschließungsvertrag regelt insbesondere die Planung und Herstellung der Abwasserbeseitigungsanlagen sowie die Abrechnung der Kosten.

Sämtliche Kosten werden durch die Ortsgemeinde Warmstroth mit dem Verkauf der Grundstücke refinanziert. Für die Verbandsgemeindewerke handelt es sich daher nur um durchlaufende Posten. Im Wirtschaftsplan ist ein Ansatz in Höhe von 900.000 € für die erforderlichen Anlagen des 1. Bauabschnittes und des Regenrückhaltebeckens vorgesehen.

Der Entwurf des Erschließungsvertrages liegt den Ratsmitgliedern vor und wird eingehend diskutiert.

Der Werkausschuss hat über den Vertrag am 15.02.2018 beraten und diesem wie vorgelegt zugestimmt.

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Erschließungsvertrag mit den Verbandsgemeindewerken Stromberg – Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung, wie vorgelegt, zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Haushaltssatzung und –plan 2018.

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	445.057,-- €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>567.090,-- €</u>
der Jahresfehlbetrag auf	-122.033,-- €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-89.453,-- €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	110.480,-- €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>920.800,-- €</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-810.320,-- €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	899.773,-- €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für:

zinslose Kredite auf	0,-- €
verzinsten Kredite auf	0,-- €
zusammen auf	0,-- €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **1.462.000,00 €**.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0,00 €.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	320 v.H.
- Grundsteuer B auf	380 v.H.
- Gewerbesteuer auf	380 v.H.

Die Hundsteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebiets gehalten werden:

- für den ersten Hund	36,00 €
- für den zweiten Hund	48,00 €
- für den dritten Hund	60,00 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden nicht festgesetzt.

§ 6 Eigenkapital

Der geprüfte Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 betrug: 3.417.378,38 €
Der noch nicht geprüfte Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt: 3.386.450,96 €
Weitere Jahresabschlüsse liegen noch nicht vor.

§ 7 Über – und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall der Haushaltsansatz um mehr als 10 %, mindestens jedoch um 500,-- € überschritten wird.

§ 8 Wertgrenzen für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 3.000,-- € sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

§ 9 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in keinem Fall zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in keinem Fall zugelassen.

§ 10 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 VKA des TVöD werden 35,00 € für das Jahr 2018 festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Mitteilungen und Anfragen.